



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. März 2021

Seite 1 von 7

Per E-Mail

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
11019 Berlin

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

81.01.03-000017

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Dirk Schlotböller

Telefon 0211 61772-535

Fax

dirk.schlotboel-

ler@mwide.nrw.de

Beteiligung nach § 47 GGO

Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Einführung eines Basisregisters ist aus fachlicher Sicht ein Meilenstein zur Entlastung der Betriebe von Doppelabfragen und damit zum Bürokratieabbau. Der Gesetzesentwurf ist dazu ein wichtiger Schritt und erfährt daher grundsätzlich **Zustimmung**.

Mit der Einrichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) i. V. m. einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen wird eine zentrale Empfehlung aus dem Abschlussbericht der Bund Länder AG zur Reduzierung von Statistikpflichten vom 27. September 2019 umgesetzt. Das Basisregister soll auf den bestehenden Verwaltungsstrukturen, insbesondere den etablierten föderalen Zuständigkeiten, aufsetzen, diese stärker verzahnen und die Entwicklung integrierter Lösungen dort unterstützen, wo heute Insellösungen vorherrschen. Die zur eindeutigen Identifikation zugeordnete bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifender Identifikator setzt auf die Unternehmensnummer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. auf und wird durch die Registerbehörde vergeben. Das Basisregister dient der Modernisierung der deutschen Registerlandschaft und ist infrastrukturelle Voraussetzung für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und die Umsetzung des sog. „Once-Only“-Prinzips.

Nach hiesiger Einschätzung sind lediglich einzelne, klarstellende Änderungen wünschenswert:

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Zu Art. 1 § 9 – Evaluierung wird vorgeschlagen, auch eine Evaluierung unter Beteiligung der Länder vorzusehen und die Evaluierung daher auch dem Bundesrat vorzulegen.

Ferner wird eine Neuformulierung von **§ 9 Nr. 1** zu „Identifikationsnummern nach § 3 Absatz 4 Nummer 6, 8 und 9 ...“ vorgeschlagen. Als nach einer Evaluierung ggf. durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer abzulösende Identifikationsnummern werden durch Verweis auf **§ 3 Absatz 4 Nummer 6 bis 9 – Inhalt des Basisregisters** u.a. die Betriebsnummern gemäß § 18i Sozialgesetzbuch Viertes Buch der Bundesagentur für Arbeit (Nummer 7) genannt. Da es sich hierbei um Betriebs- und nicht um Unternehmensnummern handelt, könnten sie zur Ablösung ungeeignet sein.

Zu Art. 4 – Änderung des Statistikregistergesetzes wird vorgeschlagen, einen eigenen neuen Paragraphen zur Datenlieferung aus dem Register über Unternehmensbasisdaten zu ergänzen. Bisher sind im Statistikregistergesetz die einzelnen Datenquellen in separaten Paragraphen behandelt und es ist jeweils bekannt, welche Daten die Stellen an die Statistik liefern. So werden z.B. Datenlieferungen der Finanzbehörden in § 2 StatRegG oder solche der Bundesagentur für Arbeit in § 3 StatRegG klar geregelt. Im nun vorliegenden UBSRegG Art. 4 – Änderung des Statistikregistergesetzes ist dies nicht vorgesehen, da das Register über Unternehmensbasisdaten nicht als eigener Paragraph ins StatRegG aufgenommen wird, sondern nur durch einen ergänzenden Einschub in § 1 Abs. 3 StatRegG.

Die Benennung der zu liefernden Merkmale, Lieferzeiträume und für welche Einheiten Daten geliefert werden, würde für Transparenz sorgen. I. V. m. § 1 Abs. 2 StatRegG könnte ebenfalls klargestellt werden, dass die Übermittlung tagesaktuell und kostenfrei zu erfolgen hat.

Zudem wird angeregt, folgende unten näher ausgeführten Regelungen noch in das Gesetzgebungsverfahren mit aufzunehmen (Begründungen im Einzelnen siehe unten):

- Anpassung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 OZG (Erweiterung des Datenkranzes, der von der Finanzverwaltung an das Nutzerkonto übermittelt werden darf; rechtstechnische Aufnahme von Nr. 15 des § 139c Abs. 3 der Abgabenordnung);
- Regelung des Abrufs der im Basisregister gespeicherten Daten durch die Gewerbebehörden analog der Regelung im Registermodernisierungsgesetz;
- Erweiterung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 OZG
 - o um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen (§ 139c Abs. 4 Nr. 2)
 - o um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter von Personenvereinigungen (§ 139c Abs. 5 Nr. 2 AO);

- Aufnahme der Identifikationsmerkmale des gesetzlichen Vertreters als Stammdatum in § 3 Abs. 3 UBRRegG-E;
- Änderung des § 3a VwVfG für eine erleichterte OZG-Umsetzung;
- Aufnahme der Finanzbehörden als empfangsberechtigte Stellen für die Daten aus den Gewerbeanzeigen in § 14 Abs. 8 GewO und Folgeänderung in § 3 Abs. 1 GewAnzV.

1. Verschränkung mit der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG)

Wie der Gesetzentwurf feststellt, leisten die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Daten zu Unternehmen einen **wichtigen Beitrag für die OZG-Umsetzung**.

Ein Basisregister i. V. m. einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie einem Unternehmenskonto ermöglicht einen behördenübergreifenden Zugriff auf Unternehmensdaten und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für eine Entlastung der Wirtschaft, für eine effizientere Verwaltung und für eine höhere Qualität der amtlichen Statistik.

2. Anbindung an das Unternehmenskonto des Portalverbundes/ „Once-Only“-Prinzip und technologieneutrale Formatstandardisierung (XUnternehmen/Kerndatenmodell)

Wichtig und begrüßenswert ist zudem, dass eine **Schnittstelle vom Basisregister zum Unternehmenskonto des Portalverbundes** geschaffen wird und der Betreiber des Nutzerkontos nach § 7 Abs. 1 OZG an das Basisregister angeschlossen wird. Damit wird gewährleistet, dass aktuelle, konsolidierte und konsistente Unternehmensstammdaten bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund vorliegen und im Sinne des „**Once-Only**“-Prinzips auch für andere Verwaltungszwecke zur Verfügung stehen. Dies führt damit nicht nur zu Effizienz- und Qualitätssteigerungen sowie Bürokratieentlastung auf Seiten der Nutzer und der Behörden, sondern fördert auch die Nutzerfreundlichkeit und damit Akzeptanz der Anwendungen in den Portalen.

Künftig können bei der erstmaligen Beantragung eines ELSTER-Zertifikats zur Verwendung für das Nutzerkonto die aktuellsten in der Verwaltung verfügbaren Basisdaten des Unternehmens nach Angabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer aus dem Basisregister abgerufen werden. Nähere Bestimmungen zu Art und Weise der Beauskunftung aus dem Basisregister werden gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 in einer Rechtsverordnung von BMWi und BMJV getroffen.

Aus fachlicher Sicht ist diesbezüglich noch eine **Anpassung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 OZG erforderlich**. In § 8 OZG müsste die Nummer der gesetzlichen Unfallversicherung als Datum, das im Organisationskonto verarbeitet werden darf, ergänzt werden (Aufnahme der in § 139c Abs. 3 Nr. 15 AO-E geregelten bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer). Hierdurch wird die reibungslose Identifizierung über das Organisationskonto auch nach der vorgesehenen Gesetzesänderung sichergestellt.

Über das Nutzerkonto sollte mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ein kontinuierlicher, medienbruchfreier Abruf von Daten aus dem Basisregister möglich sein.

Perspektivisch soll die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nicht nur dem Informationsaustausch unter den Registern, sondern auch der einheitlichen Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips dienen. Vor diesem Hintergrund soll sich ein Unternehmen gegenüber den mit dem Basisregister verbundenen Verwaltungen neben dem jeweiligen Identifikator mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen identifizieren können. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird der für die registerübergreifende Kommunikation über das Basisregister geltende Datenstandard und Datenübermittlungsstandard durch eine Rechtsverordnung des BMWi und BMJV festgelegt. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass mit Blick auf den Datenstandard zu prüfen ist, inwieweit auf bereits verfügbare oder in der Entwicklung befindliche XÖV-Standards (z.B. XUnternehmen) der öffentlichen Verwaltung aufgebaut werden kann. Da für eine medienbruchfreie Kommunikation im Portalverbund, mit den Basisdiensten sowie den Registern eine technologieneutrale Formatstandardisierung bezüglich der personen- und unternehmensbezogenen Daten im Sinne des Kerndatenmodells/XUnternehmen unerlässlich ist, **sollte diesbezüglich im Gesetzentwurf bzw. in der Gesetzesbegründung eine entsprechende Festlegung vorgenommen werden.**

Die WMK hat im Frühsommer 2020 die Anwendung der **XÖVStandardisierungen XUnternehmen und XGewerbeordnung** als einheitliche Formatstandardisierung für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für die Wirtschaft beschlossen. Im Rahmen der Format-Standardisierung XUnternehmen wurde auch ein sog. **Kerndatenmodell** als derzeit einzig verfügbare einheitliche Formatstandardisierung für personen- und unternehmensbezogene Daten beschlossen.

Die WMK hat am 30.11.2020 beschlossen, dass **im Rahmen der OZG-Umsetzung zwingend** vorgesehen werden muss, das **Kerndatenmodell** für die geplante Einrichtung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten und dessen vorgesehene Anbindung an den Portalverbund des Bundes und der Länder und weitere Ebenen übergreifend geführte Verwaltungsregister zu nutzen. Durch den Einsatz des Kerndatenmodells vom OZG-Nutzerkonto über die Länderportale bzw. den Portalverbund und zu den nachweisführenden Stellen bzw. zum künftigen Basisregister treten erhebliche Synergiegewinne ein, die die Umsetzung des E-Government in Deutschland massiv beschleunigen werden.

Die Details zur Schnittstelle zwischen dem Basisregister und dem Unternehmenskonto des Portalverbundes sind insgesamt noch unklar und auch der zeitliche Horizont einer Umsetzung noch sehr vage. Hier wird eine Konkretisierung als dringend erforderlich angesehen, um die OZG-Umsetzung zügig voranbringen zu können.

3. Abruf bzw. Empfang der im Basisregister gespeicherten Daten durch die Gewerbebehörden

Anders als im Registermodernisierungsgesetz, nach dem der Abruf der zu einer natürlichen Person über die Steuer-Identifikationsnummer gespeicherten Daten durch die Gewerbebehörden möglich ist, ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Übermittlung der Unternehmensbasisdaten an die Gewerbebehörden nicht möglich. Diese Differenzierung überzeugt nicht. Die **Gewerbebehörden** haben als zentrale Ordnungsbehörden im Rahmen gewerblichen Handelns mit Schnittstellen z.B. zur DGUV, den IHKn und HWKn eine „**Datendrehscheibefunktion**“, die deutlich verbessert würde, wenn sie die **im Basisregister gespeicherten Daten abrufen bzw. empfangen und verarbeiten** dürften. Eine Regelung sollte nicht erst nachträglich über die Rechtsverordnungsermächtigung in § 8 Abs. 3 UBRRegG-E erfolgen.

4. Erweiterung des § 8 Abs. 2 Nr. 1 OZG um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen (§ 139c Abs. 4 Nr. 2 AO) und Personenvereinigungen (§ 139c Abs. 5 Nr. 2 AO)

Der Bundesrat hatte mit Beschluss vom 6. November 2020 zum Registermodernisierungsgesetz (BR-Drs. 563/20(B)) eine Änderung des OZG angeregt, um den in Bezug genommenen Datenkranz des § 139c, der mit Einwilligung des Nutzers an dessen Nutzerkonto übermittelt werden darf, jeweils **um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter** bei juristischen Personen (§ 139c Abs. 4 Nr. 2 AO) bzw. Personenvereinigungen (§ 139c Abs. 5 Nr. 2 AO) zu **erweitern**.

Damit würde die Übernahme dieser Angaben in Antragsformulare ermöglicht, was die Nutzerfreundlichkeit erhöht und gegebenenfalls einen Nachweiswert zu diesen Angaben für die zuständige Stelle entstehen lässt. Zudem würde die Möglichkeit geschaffen, in vielen Fällen bereits portalseitig das Verhältnis der konkret handelnden Person zur juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung der Antragstellerin (= Unternehmenskonto) und damit die Berechtigung zur Beantragung ohne weitere Nachweise einer Vollmacht festzustellen. Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo die Personenvereinigung keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, wie beispielsweise im Gewerberecht.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung im Verfahren zum Registermodernisierungsgesetz ausgeführt, eine Erweiterung im OZG um die Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen und Personenvereinigungen zu prüfen. Eine entsprechend positive Prüfung möchten wir an dieser Stelle erneut nachdrücklich einfordern.

5. Aufnahme der Identifikationsmerkmale des gesetzlichen Vertreters als Stammdatum in § 3 Abs. 3 URegG-E

Als Konsequenz aus dem Vorstehenden sollten die **Identifikationsmerkmale des gesetzlichen Vertreters** auch in einer zusätzlichen Ziffer **in die Liste der Stammdaten in § 3 Abs. 3 URegG aufgenommen** werden. Dies würde eine direkte Übernahme der Daten aus dem Basisregister ermöglichen.

6. Beseitigung verwaltungsverfahrenrechtlicher Hemmnisse für die OZG-Umsetzung / Entfesselung

Ziel des Gesetzes ist insbesondere die **Rechts- und Verwaltungseinfachung** auch im Sinne einer Erleichterung der **OZG-Umsetzung**. Die OZG-Umsetzung begegnet auch an anderer Stelle noch wesentlichen Hindernissen. So sollte auch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Bundes- und Landesebene die Abwicklung digitaler Verwaltungsleistungen weiter erleichtern. Daher sollte insbesondere die Regelung zur elektronischen Form in **§ 3a VwVfG an die Erfordernisse der OZG-Umsetzung angepasst werden**.

Nach § 3a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG NRW kann die Schriftform durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden. Gemäß § 3a Absatz 2 Satz 5 muss in diesem Fall ein elektronischer Identitätsnachweis (z.B. elektronischer Personalausweis) erfolgen. Das bedeutet, dass sich der Erklärende mit seinem elektronischen Identitätsnachweis (eID) auf dem Vertrauensniveau „hoch“ identifizieren muss.

Der elektronische Personalausweis hat in der Bevölkerung nicht die gewünschte Verbreitung gefunden. Diese Anforderung steht daher einer elektronischen, medienbruchfreien Umsetzung von Verwaltungsleistungen in Bundes- und Landesportalen entgegen, wie sie im Rahmen der Umsetzung des OZG bzw. der Single Digital Gateway-Verordnung der EU vorgeschrieben ist.

Daher sollte alternativ die **Identifizierung und Authentifizierung** gemäß § 8 Abs. 7 OZG mittels OZG-Nutzerkonten **auf dem Vertrauensniveau** in der Regel „**substantiell**“ ermöglicht werden, um Verwaltungsleistungen medienbruchfrei digital über Portale abwickeln zu können. Denkbar ist z.B., technikoffen zu formulieren, dass ein Identitätsnachweis auf einem bestimmten Vertrauensniveau (z.B. „substantiell“) ausreicht.

Ein konkreter Formulierungsvorschlag wird aufgrund der Kürze der Anhörungsfrist nachgeliefert.

7. Aufnahme der Finanzbehörden als empfangsberechtigte Stellen für die Daten der Gewerbeanzeige in § 14 Abs. 8 GewO

Schließlich regen wir an, die Finanzbehörden als empfangsberechtigte Stelle für die Daten der Gewerbeanzeige in § 14 Abs. 8 GewO aufzunehmen. Gemäß § 14 Abs. 4 GewO können die Finanzbehörden Daten zur steuerlichen Abmeldung bereits gem. § 14 Abs. 4 GewO an die Gewerbebehörden übermitteln. Umgekehrt **fehlt** derzeit jedoch eine **Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten aus der Gewerbeanzeige an die Finanzbehörden**, die ein hohes Interesse an diesen Daten (insb. Gewerbeabmeldung) haben.

In diesem Zusammenhang müssten als Folgeänderung die Finanzbehörden auch in § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (GewAnzV) aufgenommen werden.

Ein konkreter Formulierungsvorschlag für die Änderungen wird aufgrund der Kürze der Anhörungsfrist nachgeliefert.

Dirk Schlotböller